



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst diese im Grundsatz.

Bereits in ihrer Vernehmlassung vom 8. Juni 2016 zum ersten Teil der Revision des Erbrechts unterstützte die Standeskommission die vorgeschlagene Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers gegenüber pflichtteilsgeschützten Erbinnen und Erben. Damit lassen sich Unternehmensnachfolgen aus ökonomischer Sicht besser realisieren. Mit den nun vorgelegten Massnahmen hat die Erblasserin oder der Erblasser weitere Möglichkeiten, Nachfolgelösungen umzusetzen, die ihr oder ihm aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheinen. Damit sind auch unmittelbare positive Wachstumseffekte und damit volkswirtschaftlich positive Wirkungen verbunden. Die vorgeschlagenen Regelungen ermöglichen zudem eine stärkere Konzentration des Eigentums am Unternehmen bei einer einzigen Nachfolgerin oder einem einzigen Nachfolger, was aus ökonomischer Sicht sinnvoll erscheint. Die Stundung von Ausgleichsverpflichtungen und die Bewertung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Zuwendung wiederum erleichtern die Unternehmensnachfolge vor allem aus der Sicht der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, da Übernahmeprozesse und Ausgleichsverpflichtungen besser planbar werden und das Unternehmen besser für die Erwirtschaftung allfälliger verbleibender Ausgleichszahlungen genutzt werden kann.

Wir stellen folgenden Antrag:

Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB

[streichen]

Begründung:

Die Sicherstellungspflicht kann die Unternehmensnachfolge ernsthaft gefährden. Sie widerspricht dem Zweck des Zahlungsaufschubs direkt. Die Flexibilisierung der Unternehmensnachfolge und der Fortbestand des Unternehmens sind in einem solchen Fall höher zu gewichten als eine potenzielle Verminderung der Höhe des gesetzlichen Erbenspruchs.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell